

Recht oder falsch?!

Versicherung: Muss man die Tür zweimal abschließen?

Die Zahl der Wohnungseinbrüche in Deutschland steigt seit Jahren. Nicht selten gelingt es professionellen Einbrecherbanden, innerhalb weniger Minuten sämtliche Wertgegenstände in Haus oder Wohnung aufzuspüren. Ein solches Eindringen in die Privatsphäre ist für die Opfer häufig eine traumatische Erfahrung. Wer eine Hausratsversicherung besitzt, hat aber zumindest die Chance, den materiellen Verlust ersetzt zu bekommen.

Zur Frage, unter welchen Bedingungen eine Versicherung bei einem Einbruch zahlt, gibt es verschiedene Gerüchte. In Internetforen ist häufig zu lesen, der Versicherte könne nur auf eine Erstattung hoffen, wenn er die Tür abgeschlossen habe. Gelegentlich wird auch behauptet, man sei verpflichtet, den Schlüssel dabei nicht nur ein, sondern zweimal umdrehen.

Leistung wird schrittweise gekürzt

Verliert man als Einbruchopfer wirklich den kompletten Versicherungsschutz, nur weil man vergessen hat abzusperrern? Bis vor einigen Jahren war das tatsächlich möglich. „Früher galt im Versicherungsrecht ein Alles-oder-Nichts-Prinzip“, sagt Rechtsanwältin Monika Maria Risch von der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). Bis zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes im Jahr 2008 erhielt der Versicherungsnehmer entweder die volle Erstattung oder – bei Fehlverhalten – gar nichts. „Heute ist die Regelung differenzierter: Das Gesetz sieht vor, dass die Leistung je nach Fehlverhalten des Versicherungsnehmers gekürzt wird“, sagt Rechtsanwältin Risch.

Im Falles eines Einbruchs heißt das: Wer das ihm Mögliche getan hat, den Einbruch zu verhindern, erhält den vollen Schaden ersetzt. Auch wer sich fahrlässig verhalten und beispielsweise das Fenster auf Kipp gelassen hat, geht nicht unbedingt leer aus. Er muss aber mit einer Kürzung der Versicherungsleistung rechnen. „Wie hoch die Kürzung ausfällt, hängt immer von den Umständen im jeweiligen Einzelfall ab“, sagt Rechtsanwältin Risch vom DAV.

Lässt man das Fenster beispielsweise über die Dauer einer ganzen Urlaubsreise gekippt, wird ein Gericht eine höhere Kürzung für gerechtfertigt halten, als wenn das Fenster nur wenige Stunden offen stand. Hinzu kommen weitere Faktoren: Wer beispielsweise besonders hochwertige Gegenstände in der Wohnung zurücklässt, muss mit höheren Kürzungen rechnen als jemand mit durchschnittlichem Haushalt.

Genauso ist es auch beim Abschließen der Tür. Je fahrlässiger man sich hier verhält, desto weniger muss die Versicherung zahlen. Aber was genau ist fahrlässig?

Türen müssen abgeschlossen werden

Grundsätzlich sind Versicherungsnehmer laut geltender Rechtsprechung verpflichtet, die Tür beim Verlassen der Wohnung abzuschließen. Ein bloßes Zuziehen der Tür kann nur dann ausreichend sein, wenn man sich nur ganz kurz aus der Wohnung entfernt. Was aber ist „ganz kurz“? Hier kann man davon ausgehen, dass Gerichte einen Gang zum Kiosk an der Ecke oder das Abholen eines Paketes beim Nachbarn akzeptieren – aber nicht mehr. Das Landgericht Kassel entschied 2010

beispielsweise, dass es bereits bei einer Abwesenheit von gut zwei Stunden grob fahrlässig ist, die Tür nur zuzuziehen und nicht abzuschließen – dies rechtfertigt eine Kürzung der Versicherungsleistung um 50 Prozent (AZ: 5 O 2653/09).

Wer sicher sein will, dass die Hausratsversicherung bei einem Einbruch in vollem Umfang leistet, sollte also definitiv bei jedem Verlassen von Haus oder Wohnung die Tür abschließen.

Bleibt noch die Frage, ob der Wohnungsinhaber ein oder zweimal abschließen muss. Aus der bisherigen Rechtsprechung lässt sich keine Pflicht des Versicherungsnehmers ableiten, den Schlüssel zweimal zu drehen. Da wie oben erläutert allerdings im Einzelfall vor Gericht alle Faktoren gewertet werden, ist es durchaus vorstellbar, dass ein Gericht es als Versäumnis des Wohnungsinhabers wertet, wenn dieser nur einmal abschließt – vor allem bei sehr langen Abwesenheiten wie Urlaubsreisen. Deshalb gilt beim Abschließen: Doppelt hält im Zweifel besser – auch vor Gericht.